

Titel:

Petition

Normenkette:

GG Art. 17

Schlagwort:

Petition

Tenor

I. Es wird festgestellt, dass die Behandlung der Petition vom ... 2019 durch den Beklagten rechtswidrig war.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der in ... wohnhafte Kläger begehrt die Feststellung, dass der Umgang des Beklagten mit einer von ihm eingereichten Petition rechtswidrig war.

2

Mit einer an die Kreisrätinnen und Kreisräte des Landkreises ... adressierten E-Mail vom ... 2019 bat der Kläger unter dem Betreff „Petition“ um Geltendmachung der kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten, um (weitere) aus seiner Sicht illegale Exporte einer Tochterfirma eines in ... (...) ansässigen Unternehmens zu verhindern. Die Petition wurde vom Kläger ebenfalls per E-Mail mit gleichem Datum an drei Mitarbeiterinnen des Landratsamts ... als die für den Kreistag des Landkreises zuständigen Mitarbeiter(innen) weitergeleitet. In beiden E-Mails bat der Kläger um eine Eingangsbestätigung sowie in der E-Mail an die Kreisrätinnen und Kreisräte darum, ihn über den weiteren Verlauf der Petition auf dem Laufenden zu halten.

3

Mit E-Mail vom ... 2021 wandte sich der Kläger mit einer Sachstandsanfrage an die Mitarbeiterinnen des Landratsamts sowie den Landrat. Auch mit Fax vom ... 2021 wandte sich der Kläger an den Landrat. Auf erneute Anfrage des Klägers vom ... 2021 erhielt er am selben Tag zur Antwort, dass das Fax nicht vollständig angekommen sei und deshalb nicht zugeordnet habe werden können. Nachdem er die vollständige Anfrage erneut übersandt hatte, erhielt er am ... 2021 eine E-Mail von einer Mitarbeiterin aus dem Geschäftsbereich „...“, wonach die Petition eingegangen, eine Befassung des Kreistags mit dem Inhalt der Petition jedoch nicht erfolgt sei, da der Kreistag hierfür weder Kompetenz noch Zuständigkeit habe.

4

Sowohl gegen die Nichtbefassung mit seiner Petition als auch die späte Mitteilung wendet sich der Kläger mit seiner am ... 2021 beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Klage.

5

Er sei durch das Vorgehen des Landratsamtes in seinem Grundrecht aus Art. 17 Grundgesetz (GG) verletzt. Als Begründung führt er unter anderem auszugweise ein Zitat aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2020 (Az. 8 C 12.19) an, wonach unter Bitten im Sinne des Art. 17 Grundgesetz (GG) „Forderungen und Vorschläge zu verstehen [seien], die auf ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gerichtet sind. Beschwerden [seien] Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder

Unterlassen dieser Stelle wenden. Gegenstand einer Petition [könne] eine Eingabe in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse sein. Es [stünde] jedermann frei, sich durch eine Petition für die Förderung welchen Anliegens auch immer einzusetzen...“. Der Petitionsadressat sei verpflichtet, jede ordnungsgemäße Petition entgegenzunehmen, sie sachlich zu prüfen und schriftlich zu beantworten. Sei die Petition bei einer sachlich unzuständigen Stelle eingereicht worden, führe dies nicht zur Unzulässigkeit, sondern sei die fälschlich adressierte Stelle verpflichtet, die Petition an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten. Das Rechtsverhältnis für die Feststellungsklage ergebe sich aus der an die Mitglieder des Kreistags und die zuständige Geschäftsstelle gerichteten Petition, das Feststellungsinteresse aus dem grob verfassungswidrigen Verhalten des Beklagten, der seine Petition nicht zur Kenntnis genommen und entsorgt habe, ohne sich im Nachhinein an ihre Existenz erinnern zu können. Da das Thema der Petition bundesweite Bedeutung habe, komme es auch nicht darauf an, dass er kein Einwohner des Landkreises ... sei.

6

Der Kläger beantragt in der mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2023 zuletzt,

„die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Umgang des Landkreises ... mit meiner Petition, da mich das Vorgehen der Beklagten in meinem Grundrecht aus Art. 17 GG (Petitionsrecht) verletzt (hat).“

7

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

8

Zur Begründung führt der Beklagte aus, die Petition werde so verstanden, dass sie sich an die jeweiligen Kreistagsmitglieder gerichtet habe und daher bereits kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis mit dem Landkreis, sondern allenfalls mit den einzelnen Kreistagsmitgliedern entstanden sei. Auch fehle das Feststellungsinteresse, da der Landkreis das Recht auf Behandlung und Beantwortung einer Petition grundsätzlich anerkenne, so dass insbesondere eine Wiederholungsgefahr nicht bestehe. Die Feststellungsklage sei auch gegenüber einer Leistungsklage subsidiär. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Der Kreistag sei die Volksvertretung des Landkreises ... und damit zuständig für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, zu welchen der Kläger nicht zähle. Die Landkreisverwaltung habe sich mit dem Anliegen des Klägers auseinandergesetzt und sei zu dem Ergebnis der fehlenden Zuständigkeit des Landkreises / der Mitglieder des Kreistags gekommen. Das hätten die Mitglieder des Kreistags ebenso gesehen, da eine Befassung mit der Petition nicht beantragt worden sei. Bei Unzuständigkeit müsse sich der Adressat nicht inhaltlich mit der Petition befassen. Auf die Aufgaben des Landkreises und somit auch des Wirkungskreises der Kreistagsmitglieder werde hingewiesen. Die fehlende Zuständigkeit des Landkreises folge schon aus der Bedeutung der Angelegenheit über das Kreisgebiet hinaus sowie dem Umstand, dass nicht das Wohl der Einwohner des Landkreises im Raum stehe; außerdem besitze der Landkreis keine Kompetenz, etwaige strafrechtliche relevante Tatbestände zu prüfen und daraus evtl. Konsequenzen für sein Handeln zu ziehen, da hierfür die Justiz zuständig sei und sich die Kreistagsmitglieder durch das vom Kläger gewünschte Eingreifen selbst strafbar machen könnten. Dem Kläger sei durch die Landkreisverwaltung am 2021 Folgendes mitgeteilt worden: „Ihre Petition ist bei uns eingegangen. Eine Befassung des Kreistags mit dem Inhalt ihrer Petition erfolgte nicht, da der Kreistag hierfür weder Kompetenz noch Zuständigkeit besitzt.“. Ob dem Kläger zuvor bereits geantwortet worden sei, könne seitens der Landkreisverwaltung nicht mehr nachvollzogen werden, da kein entsprechender Vorgang gefunden worden sei und die damals zuständige Mitarbeiterin das Amt verlassen habe. Auf das Erinnerungsschreiben des Klägers sei jedoch zeitnah geantwortet worden.

9

Am 2023 wurde zur Sache mündlich verhandelt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt der Beklagte, wenn sich eine Petition an einzelne Kreistagsmitglieder richte, hätten diese die Möglichkeit, durch eine entsprechende Antragstellung eine Behandlung der Petition im Kreistag zu erwirken. Eine andere Möglichkeit sei, dass Petitionen dadurch Eingang in die Kreistagsbehandlung fänden, dass die fachlich zuständigen Mitarbeiter(innen) im Landratsamt mit einer Sache betraut würden und hierüber eine Befassung des Kreistages erforderlich werde. Die nur organisatorisch für den Kreistag zuständigen Mitarbeiter(innen) des Landratsamtes gäben Petitionen nicht eigenständig zur Befassung in den Kreistag. Nachdem die insoweit zuständigen Mitarbeiter(innen) gesehen hätten, dass sich die klägerische Petition an

alle Kreistagsmitglieder richte und entsprechend versandt worden sei, hätten sie insoweit untätig bleiben und abwarten dürfen, ob von Seiten der einzelnen Kreistagsmitglieder eine Befassung beantragt würde. Dies sei gerade nicht geschehen. Nach landkreisinternen Regelungen zur Zuständigkeit für die Bearbeitung von Petitionen befragt, erklärt die Beklagtenvertreterin, in der Geschäftsordnung des Landkreises sei die Zuständigkeit für die jeweiligen (inhaltlichen) Angelegenheiten geregelt. Eine Regelung ausdrücklich in Bezug auf Petitionen sei nicht enthalten. Gefragt nach der aus Sicht der Beklagtenvertreterin zuständigen Stelle für die Bearbeitung der klägerischen Petition bzw. vergleichbarer Petitionen erklärt sie weiter, sie sehe die im Landkreis eingerichtete Stelle zum Beschwerdemanagement als sachlich zuständige Stelle an. Soweit eine Angelegenheit aber Eingang in die Kreistagsbefassung finden sollte, hätte der Kreistag auch die Möglichkeit eines sogenannten „Nichtbefassungsbeschlusses“. Der Kläger erklärt hierzu, es könne von einem Petenten nicht verlangt werden – hier insbesondere bundeslandübergreifend – die einzelnen Verfahrensabläufe und Details einer Petitionsbearbeitung zu überblicken. Keine Antwort auf eine Petition erhalten zu haben, könne jedenfalls nicht richtig sein.

10

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2023, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

11

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I.

12

Die Klage ist zulässig.

13

1. Sie ist insbesondere als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft. Es besteht ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Kläger. Als feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 VwGO werden nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die rechtlichen Beziehungen verstanden, die sich aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben, wobei Gegenstand der Feststellungsklage ein streitiges konkretes Rechtsverhältnis sein muss (vgl. BVerwG, U.v. 28.1.2010 – 8 C 19/09 – juris Rn. 24). Ein solches Rechtsverhältnis ist durch die (Nicht-)Befassung mit der Petition zwischen dem Petenten und dem Petitionsadressaten entstanden. Dieses Rechtsverhältnis ist auch gerade zwischen dem Beklagten und dem Kläger entstanden. Die an die Kreistagsmitglieder / den Kreistag gerichtete Petition wurde vom Kläger auch an das Landratsamt, welches zugleich Geschäftsstelle des Kreistags ist, gesandt. Ausschließlich von dort hat der Kläger die Antwort erhalten, dass eine Befassung durch den Kreistag nicht erfolgt sei. Streitgegenständlich ist damit sowohl die (Nicht-)Behandlung der Petition durch den Kreistag als auch durch das Landratsamt, was bereits jeweils für sich genommen zum Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem beklagten Landkreis führt.

14

2. Der Kläger hat auch ein hinreichendes Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO und die Feststellungsklage ist nicht gegenüber einer Leistungsklage subsidiär (§ 43 Abs. 2 VwGO).

15

Das berechnete Interesse an der baldigen Feststellung ist eine qualifizierte Form des Rechtsschutzbedürfnisses im Sinne einer besonderen Rechtfertigung für die Feststellungsklage in Abgrenzung zur Gestaltungs- und Leistungsklage, bei welcher das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage durch das Ziel des Rechtsstreits, die unmittelbare Durchsetzung des materiellen Rechts der Klagepartei, regelmäßig indiziert ist. Als Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen, das hinreichend gewichtig ist, um die Position des Betroffenen zu verbessern (vgl. BVerwG, U.v. 27.6.1997 – 8 C 23/96 – juris; BVerwG, B.v. 20.12.2017 – 6 B 14/17 – juris Rn. 13).

16

Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung des Interesses als berechtigt und schutzwürdig, dass die Feststellungsklage eine subsidiäre Klage ist (§ 43 Abs. 2 VwGO) und die Anordnung der Subsidiarität auf Gründen der Prozessökonomie beruht: Während das Leistungsurteil vollstreckbar ist, kann der Feststellungskläger seinen Anspruch, wenn der Beklagte das Feststellungsurteil nicht beachtet, nur mit einer dann notwendig gewordenen Leistungsklage durchsetzen. Danach ist die Feststellungsklage trotz an sich möglicher Leistungsklage zulässig, wenn der eigentliche Streitpunkt dadurch unmittelbar zur Entscheidung gestellt und nicht nur als Vorfrage geklärt werden kann. Dies zugrunde gelegt ist die Feststellungsklage auch insoweit zulässig, als nunmehr die streitige Frage ist, ob der Beklagte im Umgang mit der Petition des Klägers dessen Recht aus Art. 17 GG beachtet hat. Ein Mehrwert für den Kläger ist auch für den Fall einer Verpflichtung des Beklagten zur Befassung mit der Petition nicht erkennbar, da das Landratsamt dem Kläger mitgeteilt hat, keine Zuständigkeit des Kreistags für eine Befassung mit dem Anliegen des Klägers zu sehen und dies seitens des Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch bestätigt wurde.

17

Die Feststellungsklage scheitert daher auch unabhängig von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der eine Privatperson im Streit mit einer Behörde die Feststellungsklage statt der allgemeinen Leistungsklage wählen kann, da von der Behörde angesichts ihrer verfassungsmäßig verankerten festen Bindung an Recht und Gesetz auch ohne dahinterstehenden Vollstreckungsdruck die Respektierung von Gerichtsurteilen zu erwarten sei (vgl. etwa BVerwG, U.v. 27.10.1970 – VI C 8/69 – NJW 1971, 1284), nicht an der Subsidiarität der Feststellungsklage und dem erforderlichen Feststellungsinteresse. Da die Landkreisverwaltung durch die Mitarbeiter(innen) des Landratsamts gegenüber dem Kläger – wenn auch spät – tätig geworden ist, der Kreistag und dessen Mitglieder jedoch gerade nicht, hat der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Gesamtsituation.

18

3. Das berechtigte Interesse fehlt insbesondere auch nicht deshalb, weil der Kläger nicht Bürger des Landkreises ist. Während etwa das gemeindliche Petitionsrecht aus Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sich nur an Gemeindeglieder richtet und das verfassungsrechtliche Petitionsrecht nach Art. 115 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) durch die Bewohnerklausel auf die Bewohner Bayerns beschränkt wird, steht das verfassungsrechtliche Petitionsrecht aus Art. 17 GG jedermann und damit allen natürlichen Personen grundsätzlich unabhängig von Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz zu (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 102. EL August 2023, Art. 17 Rn. 69, 70).

19

Eine mögliche Verletzung des Klägers in seinem Petitionsrecht aus Art. 17 GG (§ 42 Abs. 2 VwGO) scheitert auch nicht etwa an einem fehlenden Berührungspunkt zum Beklagten, da der Kläger um Geltendmachung von kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten auf ein im Landkreis ansässiges Unternehmen bittet und damit ausreichend Anknüpfungs- bzw. Berührungspunkte zum Beklagten vorhanden sind.

II.

20

Die Klage ist auch begründet.

21

Es ist festzustellen, dass der Umgang des Beklagten mit der Petition des Klägers rechtswidrig war. Die Behandlung der Petition verletzt den Kläger in seinem Recht aus Art. 17 GG, da eine vorschriftsmäßige Erledigung der formgerecht eingelegten Petition des Klägers nicht erfolgt ist. Das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angesprochene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung schriftlich mitteilt (so bereits BVerfG, B.v. 22.04.1953 – 1 BvR 162/51 – NJW 1953, 817).

22

1. Bei dem Anliegen des Klägers handelt es sich um eine Petition im Sinne des Art. 17 GG.

23

Art. 17 GG verleiht jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Stelle und an die Volksvertretung zu wenden (vgl. BVerfG, B.v.

15.5.1992 – 1 BvR 1553/90 – NJW 1992, 3033). Unter Bitten in diesem Sinne sind Forderungen und Vorschläge zu verstehen, die auf ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gerichtet sind. Gegenstand einer Petition kann dabei eine Eingabe in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse sein und es steht jedermann frei, sich durch eine Petition für die Förderung welchen Anliegens auch immer einzusetzen (vgl. BVerwG, U.v. 6.5.2020 – 8 C 12/19 – juris Rn. 14).

24

Die vom Kläger begehrte Geltendmachung von kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten ist daher eine Bitte im Sinne des Petitionsrechts.

25

2. Adressat der Petition ist jedenfalls auch der Kreistag.

26

Dies ergibt bereits die entsprechend § 133 und § 157 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorzunehmende Auslegung: Der Kläger wandte sich mit seiner an die einzelnen Kreistagsmitglieder adressierten E-Mail vom ... 2019 an die „sehr geehrte Frau Kreisträtin“ und den „sehr geehrte[n] Herr[n] Kreistrat“ und erbat die Geltendmachung der kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten „als Mitglied des Kreistags des Landkreises“, so dass bereits an dieser Stelle wenig Raum für Zweifel bleibt, dass sich der Kläger nicht an einen, einige oder alle Kreistagsmitglieder einzeln wenden, sondern mit seinem Begehren an den Kreistag als Ganzes herantreten wollte. Verdeutlicht wird dieses Verständnis durch die an die „Mitarbeiterinnen des Landratsamts ... für den Kreistag des Landkreises“ gesandte E-Mail vom ... 2019, mit welcher der Kläger seine an die Kreistagsmitglieder gesandte E-Mail weiterleitete und um entsprechende Eingangsbestätigung bat. Da der Beklagte in der Klageerwidern vom ... 2021 ausführt, es fehle an einem Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten, da der Kläger geltend mache, der Kreistag habe sich nicht mit seiner Petition befasst und eine Feststellung im Verhältnis zum Kreistag begehre, wurde diese Auslegung offenbar zunächst geteilt und erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung zugunsten eines sich allenfalls gegenüber den einzelnen Kreistagsmitgliedern entstandenen Rechtsverhältnisses aufgegeben.

27

Nicht entgegen steht dem, dass der Kläger nicht ausdrücklich eine Resolution des Kreistages forderte. Zu den kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten gehört auch das Recht der Kreisträte, eine gemeinsame Befassung und Entscheidung des Kreistags im Plenum herbeizuführen (vgl. BVerwG, U.v. 6.5.2020 a.a.O. m.w.N.).

28

3. Der Anspruch scheitert auch nicht an einer fehlenden Grundrechtsberechtigung des Klägers aufgrund seines fehlenden Status als Einwohner des Landkreises. Wie oben bereits ausgeführt, ist die vom Beklagten geltend gemachte Beschränkung der Zuständigkeit des Kreistags als Volksvertretung für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises auf die Landkreiseinwohner mit der Folge, alle Nichteinwohner des Landkreises nicht als „jedermann“ im Sinne des Art. 17 GG anzusehen, mit der Reichweite des Grundrechts der Petitionsfreiheit nicht vereinbar. Anders als Art. 115 Abs. 1 BV, der das Petitionsrecht auf die „Bewohner Bayerns“ beschränkt und Art. 56 GO, nach dessen Abs. 3 sich jeder „Gemeindeeinwohner“ mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden kann, findet sich bereits im Wortlaut des Art. 17 GG mit „jedermann“ keine derartige Einschränkung. Auch wird an der systematischen Stellung der Norm der Wille des Verfassungsgebers ersichtlich, das Petitionsrecht nicht als ein staatsbürgerliches, auf Partizipation an der staatlichen Willensbildung ausgerichtetes Recht, sondern als Freiheitsgrundrecht zu konstituieren (vgl. Klein/Schwarz in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 101. EL Mai 2023, Art. 17 Rn. 69). Aus dieser Ausgestaltung, bei der sich die Nähe zur Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sowie zur Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG zeigt, folgt, dass auch Ausländern, die nicht in Deutschland wohnen, das Petitionsrecht zustehen kann, soweit ein sachlich begründeter Kontakt zur deutschen Staatsgewalt besteht (Uerpman-Witzack/Edenharter in von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 17 Rn. 4 m.w.N.). Eine Beschränkung gar auf Landkreiseinwohner kommt demzufolge erst recht nicht in Betracht.

29

4. Zwar muss die Antwort auf eine Petition nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung keine besondere, die inhaltlich entscheidenden Erwägungen wiedergebende Begründung enthalten (vgl. BVerfG,

B.v. 15.5.1992 – 1 BvR 1553/90 – NJW 1992, 3033), es steht jedoch der aus Art. 17 GG folgenden Behandlungskompetenz der angerufenen Volksvertretung Kreistag eine Behandlungspflicht gegenüber (BVerfG a.a.O.). Diese wurde jedoch nicht erfüllt, da eine Befassung des Kreistags mit dem Anliegen des Klägers nicht stattgefunden hat. Die Pflicht zur Befassung und entsprechenden Bescheidung durch den Kreistag entfällt auch nicht etwa mangels Zulässigkeit der Petition aufgrund einer zu befürchtenden Strafbarkeit der Kreistagsmitglieder oder fehlender (Verbands-)Kompetenz des Kreistags.

30

4.1. Unstreitig zählt der Kreistag zu den Volksvertretungen im Sinne der Gewährleistung des Art. 17 GG (vgl. auch hier BVerwG, U.v. 6.5.2020 – 8 C 18/19 – NVwZ-RR 2021, 270). Er ist damit grundsätzlich ein möglicher Petitionsadressat, der sich mit allen Themen im Rahmen der Verbandskompetenz seiner Gebietskörperschaft befassen darf, während die angerufenen „zuständigen Stellen“ im Sinne des Art. 17 GG nur im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen, örtlichen und instanziellen Zuständigkeit tätig werden können (BVerwG, U.v. 6.5.2020 a.a.O. m.w.N. wie etwa BVerfG, B.v. 15.5.1992 – 1 BvR 1553/90 – NJW 1992, 3033; VG Freiburg, U.v. 9.3.2022 – 1 K 1573/20 – juris Rn. 18).

31

4.2. Offenbleiben kann daher, inwieweit die vom Beklagten unter Berufung auf die sich aus Art. 1, Art. 4, Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) ergebenden Aufgaben bzw. dem Wirkungskreis angenommene Unzuständigkeit überzeugen kann, da Art. 17 GG für den angerufenen Kreistag auch im Falle der Unzuständigkeit die (Neben-)Pflicht ausgelöst hätte, die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder doch zumindest dem Petenten die Eingabe unter Hinweis auf die eigene Unzuständigkeit zurückzugeben, damit die effektive Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes gewährleistet wird (vgl. Brocker in BeckOK, Epping/Hillgruber, 56. Edition, 15.08.2023, Art. 17 Rn. 24 sowie BVerwG, U.v. 28.11.1975 – VII C 53/73 – NJW 1976, 637). Im Übrigen dürfte der vom Kläger angerufene Kreistag des Beklagten gerade das zuständige Organ für das erbetene kommunalpolitische (Ein-)Wirken auf ein im Landkreis ansässiges Unternehmen und daher auch nicht nur als Volksvertretung, sondern auch als zuständige Stelle ein tauglicher Petitionsadressat sein (vgl. Brocker in BeckOK, Grundgesetz, Epping/Hillgruber 56. Edition, Stand 15.08.2023, Art. 17 Rn. 20).

32

Vorliegend fehlt es aber an jeglicher Befassung und Äußerung des Kreistags. Vielmehr enthält die an den Kläger gerichtete und von einer Mitarbeiterin des Landratsamtes unterzeichnete E-Mail vom 2021 gerade die Mitteilung, eine Befassung des Kreistags mit dem Inhalt der Petition sei nicht erfolgt.

33

4.3. Eine Befassung des Kreistags mit der Petition war auch nicht aus anderen Gründen entbehrlich. Die Pflicht des Adressaten zur Erledigung der Petition kann ausnahmsweise entfallen, wenn eine rechtswidrige Petition vorliegt, wobei Rechtswidrigkeit in diesem Sinne dann anzunehmen ist, wenn die Petition auf etwas rechtlich Unmögliches bzw. Verbotenes gerichtet ist (vgl. Brocker in BeckOK, Epping/Hillgruber, 56. Edition, 15.08.2023, Art. 17 Rn. 24 mit Verweis auf BVerfG, B.v. 22.04.1953 – 1 BvR 162/51 – NJW 1953, 817). Dies ist anzunehmen, wenn mit der Petition ein Eingriff in den verfassungsrechtlichen Kompetenzbereich der Justiz begehrt wird, wie etwa der Eingriff in ein laufendes Gerichtsverfahren oder die Aufhebung einer (rechtskräftigen) gerichtlichen Entscheidung (vgl. BVerwG, U.v. 28.11.1975 – VII C 53/73 – NJW 1976, 637).

34

Die vom Kläger begehrte Geltendmachung der kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten überlässt grundsätzlich bereits dem Wortlaut nach die Entscheidung, was zulässig möglich ist und was nicht, dem Angerufenen. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens präzisiert der Kläger mit Beispielen, dass er sich unter kommunalpolitischer Einflussmöglichkeit etwa das Thematisieren in einer schriftlichen Kreistags-Erklärung, Telefonaten oder bei kommunalpolitischen Treffen mit Unternehmensvertretern vorstellt.

35

Selbst wenn aber für den angerufenen Kreistag ausschließlich eine Auslegung des klägerischen Petittums denkbar gewesen wäre, die einen Eingriff in den Bereich der Justiz zur Folge gehabt hätte, wäre es geboten gewesen, dem Kläger ohne weitere inhaltliche Prüfung und Beantwortung seines Anliegens über den Grund der Unzulässigkeit seiner Eingabe zu informieren. Selbst eine solche Mitteilung seitens des Kreistags hat nicht stattgefunden. Ein Schweigen der einzelnen Kreistagsmitglieder auf die E-Mail des Klägers und das

Ausbleiben eines Antrags auf Befassung des Kreistags stellt jedenfalls gerade keine hinreichende Befassung des Gremiums mit der Petition dar.

36

4.4. Die Behandlung durch den Kreistag war auch nicht durch besondere (Zuständigkeits-)Regelungen – etwa im Rahmen der Geschäftsordnung des Landkreises – entbehrlich.

37

Eine Regelung zur landkreisinternen Zuständigkeit für die Bearbeitung von Petitionen gibt es weder in der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern noch in der Geschäftsordnung des Landkreises. Auch gibt es keine Regelung, dass die Kreistagsmitglieder an sie herangetragene Anliegen binnen einer bestimmten Frist auf die Tagesordnung der Kreistagssitzungen setzen lassen müssen, damit sie dort behandelt werden und anderenfalls im Rückschluss die Befassung mit der Angelegenheit als geprüft und abgelehnt gilt.

38

Nach alledem war die alleinige Beantwortung der Petition durch das Landratsamt unabhängig von der langen Bearbeitungsdauer und der Erforderlichkeit von Nachfragen rechtswidrig, da sich der Kreistag des Beklagten mangels anderweitiger Zuständigkeitsübertragung mit dem klägerischen Anliegen hätte befassen und zumindest ein Beschluss hinsichtlich einer „Nichtbefassung“ hätte erfolgen müssen.

39

5. Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 VwGO stattzugeben.

40

6. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung.